

Satzung

des Vereins zur Förderung der Hospizarbeit und Hospizversorgung mit dem Sitz in Worms

Präambel:

„Wenn du dann rufst, wird der Herr dir Antwort geben, und wenn du um Hilfe schreist, wird er sagen: Hier bin ich.“ - *Jesaja, 58, 9a*

„Ich war krank und ihr habt mich besucht“ - *Matth. 25, 36b*

Wenn das Sterben bevorsteht und das Leben noch gelebt werden will, dann ist die Zeit hospizlicher Begleitung und Hilfe gekommen. Ziel ist es, dem Menschen ein Leben mit wenig Leid, umsorgt von Familie, Freunden und unterstützenden Mitmenschen zu ermöglichen.

Die Wertschätzung jeden Lebens, die Achtung des Selbstbestimmungsrechts, die Respektierung der religiösen und ethischen Weltanschauung der Kranken sind Grundsätze des Hospizgedankens. Die Hospizarbeit lebt davon, dass sich Menschen finden, die andere Menschen in ihrem letzten Lebensweg begleiten und ihnen Hilfestellung, Trost und Hoffnung anbieten. Diese Arbeit will der Förderverein Ökumenische Hospizhilfe Worms e.V. unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ökumenische Hospizhilfe Worms“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name “Förderverein Ökumenische Hospizhilfe Worms e.V.”.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in

der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Hospizarbeit sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen des Vereins an die „Ökumenische Hospizhilfe Worms“ e.V. aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und durch den persönlichen Einsatz der und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder zur Realisierung des Vereinszwecks.

(4) Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Vereinen, Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden, solche gründen oder sie unterstützen, sofern deren Zwecke dem Zweck des Fördervereins entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit

und die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Vorstand.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Hospizhilfe Worms e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mitglieder des Fördervereins sind u.a. der Caritasverband Worms e.V. und dem Regionalen Diakonischen Werk Worms-Alzey des Diakonischen Werks Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Diakonie Hessen), das evangelische Dekanat Worms-Wonnegau und das katholische Dekanat Worms sowie katholische und evangelische Kirchengemeinden in Worms und Umgebung, wenn diese ihre Mitgliedschaft beantragen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, einem Mitglied, das vom Vorstand des Caritasverbandes Worms e.V. und einem Mitglied, das von der Leitung des Regionalen Diakonischen Werks Worms-Alzey des Diakonischen Werks Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Diakonie Hessen) bestellt wird. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis, wird bestimmt, dass

- der Zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur gemeinsam mit dem Ersten Vorsitzenden oder – wenn dieser verhindert ist – gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes Gebrauch machen darf,
- der Schatzmeister von seiner Vertretungsmacht nur gemeinsam mit dem Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden oder – wenn diese beide verhindert sind – gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes Gebrauch machen darf,
- das vom Vorstand des Caritasverbandes Worms e.V. und das vom Regionalen Diakonischen Werk Alzey Worms bestellte Vorstandsmitglied jeweils nur mit dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam und nur – wenn diese alle verhindert sind – miteinander gemeinsam Gebrauch machen dürfen.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der

Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von allen Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich in Videokonferenzen oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung erstellt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fern- schriftlich, telegrafisch, per E-Mail in Videokonferenzen oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren und der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung an, die Mitgliedschaft in und die Gründung von anderen gemeinnützigen Vereinen, Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften (§ 2 Abs. (4)).

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email oder auch durch eine Veröffentlichung in der Wormser Zeitung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die

Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Vereins der „Ökumenischen Hospizhilfe Worms“ e.V. vertretenen Rechtsträger.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.